

§ 2 Schulspar-SoV Vereinfachte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Identifizierung von Schülern bei Einzelschulspareinlagen

Schulspar-SoV - Schulsparen-Sorgfaltspflichtenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Bei Spareinlagen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 kann die Identifizierung der einzelnen minderjährigen Schüler, für die eine Spareinlage eröffnet wird,
 1. 1. durch den einzelnen minderjährigen Schüler selbst im Beisein einer Lehrperson oder
 2. 2. treuhändig durch eine Lehrpersonerfolgen.
2. (2) Die Feststellung der Identität der einzelnen minderjährigen Schüler durch Kreditinstitute kann anhand
 1. 1. der Schülerschein der betreffenden Schüler oder
 2. 2. von Kopien der Schülerschein der betreffenden Schüler oder
 3. 3. einer den Kreditinstituten auszuhändigenden Liste mit Namen, Geburtsdaten und Adressen der betreffenden Schüler, für die eine Spareinlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 eröffnet wird,erfolgen.
3. (3) Die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters bei der Identifizierung gemäß Abs. 1 sowie bei der Feststellung der Identität gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich.

In Kraft seit 03.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at